

# Stellungnahmen der betroffenen Ämter zu den Prüfungsbemerkungen anlässlich der überörtlichen Prüfung des Landkreises Aurich durch den Nds. Landesrechnungshof

## Amt 32

### Ordnungsabteilung:

#### **Tarifnummer 40.1.10 ALLGO (Spielhallen) Tz. 21, Tz. 36, Tz. 43**

Es wurden nur wenige Erlaubnisse nach § 33 i GewO erteilt. Die Gebührenfestsetzung erfolgte aufgrund Behördenabsprache mit einer pauschalierten Gebühr. Der Verwaltungsaufwand wurde nicht ausgewiesen und die Gebührenrechnung nicht dokumentiert. Gebührenbescheide wurden in allen Fällen erteilt. Hinsichtlich der Kostensicherung (Vorkasse) ist das Entschließungsermessen nicht zu dokumentieren. Die Kostensicherung erfolgte in begründeten Fällen. Ein Berechnungs-/Dokumentationsbogen wird eingeführt.

#### **Tarifnummer 40.1.16.1.1 ALLGO (Makler) Tz. 21, Tz. 36**

Anlässlich der Festsetzung der Gebühren für Amtshandlungen bei der Erteilung von Maklererlaubnissen wurde der Verwaltungsaufwand (Zeitaufwand) im Einzelnen nicht ausgewiesen und die Gebührenrechnung nicht dokumentiert. Es wurde bislang ein pauschaler Betrag berechnet, der sich an dem Ergebnis interkommunaler Dienstbesprechungen (Ordnungsämter der Kommunen im ostfriesischen Bereich) orientiert. Die Kostensicherung (Vorkasse) erfolgt auch hier in begründeten Fällen. Der Berechnungs-/Dokumentationsbogen wurde inzwischen auf angefangene ¼-Stunden-Arbeitsaufwand umgestellt.

#### **Tarifnummer 40.1.17.1 ALLGO (Gewerbeuntersagungen) Tz. 21, Tz. 36, Tz. 39**

Für die verfügbaren Gewerbeuntersagungen wurden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Die Vergangenheit hatte gezeigt, dass in der Regel aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse (Illiquidität nach Insolvenz und anschließender Sozialhilfebedürftigkeit) der Zahlungspflichtigen mit Zahlungen nicht zu rechnen war. In den Fällen, in denen in der Vergangenheit Verwaltungsgebühren erhoben wurden, mussten die Forderungen aus den vorgenannten Gründen im Regelfall durch Niederschlagung oder Erlass in Abgang gebracht werden, so dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand damit verbunden war. Der Landkreis Aurich wird Verwaltungsgebühren (nach tatsächlichem Aufwand anhand eines Berechnungs-/Dokumentationsbogens) erheben.

#### **Tarifnummer 40.1.22.1.1 ALLGO (Reisegewerbe) Tz. 23**

Anlässlich der Festsetzung der Gebühren für Amtshandlungen bei der Erteilung von Reisegewerbekarten wurde der Zeitaufwand nach Vollzeitstunden abgerechnet. Der Zeitaufwand für die Erstellung des Kostenbescheides wird nicht mehr berücksichtigt. Inzwischen wurde der Berechnungs-/Dokumentationsbogen auf angefangene ¼-Stunden-Arbeitsaufwand umgestellt.

#### **Tarifnummer 40.1.24.7 ALLGO (Spezialmärkte) Tz. 23**

Der Berechnungs-/Dokumentationsbogen zur Ermittlung der Gebühren für die Festsetzung von Märkten (Spezialmärkte) wurde inzwischen auf angefangene ¼-Stunden-Arbeitsaufwand umgestellt. Für den Kostenfestsetzungsbescheid wird kein Zeitaufwand mehr berücksichtigt.

#### **Tarifnummer 40.1.24.7 ALLGO (Messen, Ausstellungen, Märkte) Tz. 17, Tz. 30**

Hier wird festgestellt, dass der Landkreis Aurich von einem Nachbarkreis eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3,5 Stunden als Standardfall für Amtshandlungen der obigen Tarifnummer ohne inhaltliche Prüfung und spätere Evaluation übernommen hat. Auch dies Verfahren orientierte sich an dem Ergebnis interkommunaler Dienstbesprechungen. Der Standardgebührenrahmen wurde inzwischen überarbeitet und in den vorhandenen Berechnungs-/Dokumentationsbogen überführt.

### **Amtshandlungen im Bereich Jagdwesen Tz. 37**

#### **Tarifnummer. 1 00.1.5.5 ALLGO (Genehmigung von Abschussplänen)**

Im Bereich „Jagdwesen“ wurden bisher die Gebühren lediglich auf den Anträgen vermerkt. Gebührenbescheide wurden bisher nur auf Verlangen erstellt. Da dies bei über 90 % der Fälle nicht erfolgte, wurden die Gebührenbescheide nicht mit ausgedruckt. Im System wurden und werden die Gebühren nebst Gebührennummern erfasst. Zusätzlich sind die Gebühren (Standardgebühren) inkl. Gebührennummer und Höhe im Jagdschein aufgeführt.

#### **Zuverlässigkeitsprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffengesetzTz. 40**

Bisher wurden keine Gebühren für Regelzuverlässigkeitsprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG erhoben. Die Möglichkeit der Gebührenerhebung (Bestätigung durch die Rechtsprechung im Jahre 2009) ist bedingt durch einen zweimaligen Sachbearbeiterwechsel nicht gesehen und somit nicht umgesetzt worden.

Zukünftig werden bei jeder gebührenpflichtigen Amtshandlung Gebührenbescheide erstellt (Ausnahme Jagdscheine sowie Verlängerungen, da diese eine Einheitsgebühr vorsehen und im Jagdschein vermerkt wird). Sofern die Gebühren in der Regel gleich hoch sind, wird ein „Standardgebührenrahmen“ festgelegt (z. B. für die Prüfungen lt. Tz. 40). Bei Fällen, die außerhalb des „Standardgebührenrahmens“ liegen, werden künftig entsprechende Vermerke erstellt. Hierzu werden die „Gebührenkalkulationen“ der verschiedenen Tarifnummern überarbeitet.

#### Straßenverkehrsabteilung:

#### **Tz 11 (+ Tabelle)**

Bevor im Einzelnen auf die geprüften Tarifnummern Straßenverkehr eingegangen wird, wird darauf hingewiesen, dass in Abstimmung bzw. durch Entscheidungen der Rechtsprechung die mittlere Gebühr für Standardfälle bis max. 50 % des Gebührenrahmens betragen dürfen und bei höheren Gebühren der besondere Aufwand im Einzelnen zu begründen ist; hiernach wird – soweit nicht bedingt durch einen geringen Gebührenrahmen bei hohem Verwaltungsaufwand – zwingend davon abzuweichen ist, entsprechend verfahren.

#### **GebOSt 202.1 (Erstert./Erw. Fahrerlaubnis, Fahrgastbef. ...)**

Die Gebührenziffer besteht aus 2 Gebührenteilen. Einer Festgebühr von 33,20 E sowie für die anlassbezogene Prüfung eine Rahmengebühr von 10,20 – 35,80 E. Aufgeführt in der Tabelle wurde eine nicht nachvollziehbare Gebühr in Höhe von 33,00 E. Erhoben wird die Festgebühr in Höhe von 33,20 E sowie anlassbezogen eine Gebühr in Höhe von 30,-- E.

#### **GebOSt 202.3 ((Erteilung Fahrerlaubnis nach Versagung, Entziehung...)**

Der Gebührentarif sieht eine Gebühr von 33,20 – 256,-- E vor. Aufgeführt in der Tabelle wurde der Standardfall mit 101,-- E; es fehlt der regelmäßige Standardfall – mit Gutachten – mit einer Gebühr von 127,-- E.

#### **GebOSt 202.4 (Erteilung Ersatzführerschein ...)**

Der Gebührentarif sieht eine Gebühr von 17,90 – 35,80 E vor. Auch hier wird seitens des LK Aurich die Gebühr differenziert erhoben nach Verlust und Unbrauchbarkeit. Unvollständig aufgeführt wurde in der Tabelle die Gebühr für den Verlust (höherer Aufwand).

#### **GebOSt 202.9 (Überprüfung Begleitperson...)**

Der Gebührentarif sieht eine Gebühr von 1,50 – 10,-- E vor. Im Hinblick auf den erheblichen Arbeitsaufwand orientiert sich die Standardgebühr an der Höchstgebühr.

**GebOSt 207 (Internationaler Führerschein...)**

Der Gebührentarif sieht eine Gebühr von 11,20 – 15,30 E vor. Abweichend von der Tabelle wird nicht eine Gebühr von 15,30 E sondern in Höhe von 15,-- E erhoben; dies im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand.

**GebOSt 208 (Anordnung Eignungsgutachten ...)**

Der Gebührentarif sieht eine Gebühr von 12,80 – 25,60 E vor. Im Hinblick auf den erheblichen Arbeitsaufwand orientiert sich die Standardgebühr an der Höchstgebühr.

**GebOSt 261 (Anordnung Baustellen ....)**

Der Gebührentarif sieht eine Gebühr von 10,20 – 767,-- E vor. Aufgeführt wurde in der Tabelle ein Gebührenbereich von 155,-- - 277,-- E. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Gebührenfestsetzungen. Aufgrund des komplexen Umfangs wurde dem Prüfer eine interne Auflistung für die Festsetzung von Standardgebühren für diese Gebührenstelle überreicht (sh. Anlage).

**GebOSt 264 (Ausnahmegenehmigungen....)**

Der Gebührentarif sieht eine Rahmengebühr von 10,20 – 767,-- E vor. Aufgeführt in der Tabelle ist eine Gebühr in Höhe von 56,-- E. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Gebührenfestsetzungen. Aufgrund des komplexen Umfangs wurde dem Prüfer auch für die Gebührenstelle eine interne Auflistung für die Festsetzung von Standardgebühren überreicht (sh. Anlage).

**Tz 20**

Die im Bereich Straßenverkehrswesen bestimmten Standardgebührensätze basieren auf der Grundlage des Verwaltungsaufwandes, des wirtschaftlichen Vorteils für den Antragsteller (Gegenstandswertermittlung) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gebührenrahmens und der Gesamtfinanzierung des Gebührenhaushaltes. Zusätzlich erfolgen regelmäßig Abstimmungen zur Gebührenhöhe im Rahmen des Kennzahlenvergleiches oder Dialoges mit anderen Genehmigungsbehörden unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Entwicklungen.

Widersprochen wird aus diesem Grund der Auffassung des Prüfers, dass die Standardgebühr nicht erklärbar ist. Nicht zutreffend ist weiterhin die Aussage, dass – in keinem Fall von der Standardgebühr abgewichen wurde; dies gilt insbesondere für komplexe Aufgabengebiete (z. B. Erteilung nach Entziehung).

**Tz 21**

Eine Darstellung des Verwaltungsaufwandes im Vorgang erfolgt, soweit von der Standardgebühr abgewichen wurde (Umkehrschluss, um Verwaltungsaufwand gering zu halten).

**Tz 22**

Entgegen den Ausführungen des Prüfers wird der gebührenrelevante Verwaltungsaufwand dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt.

**Tz 27**

Eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird aufgrund der insgesamt niedrigen Gebühren absurdum geführt, da die Prüfung im Einzelfall aller Vorgänge einerseits nicht praktikabel ist und zu einer drastischen Gebührenerhöhung insgesamt führen würde. Möglichkeit bestehen hingegen auf Antrag oder im Rahmen der Zahlungsabwicklung. Nach den jetzt geltenden Grundlagen der Gebührenbemessung (Bundesgebührengesetz) ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr vorgesehen.

#### **Tz 29**

Entgegen der Auffassung des Prüfers initiiert bereits der Gesetzgeber bei der Festlegung des Gebührenrahmens sowohl Aufwand als auch Gegenstandswertermittlung; in keinem Fall wurde auf Gebühreneinnahmen verzichtet.

#### **Tz 34**

Wie bereits unter Tz 20 ausgeführt sind die Ermittlungsgrundlagen für die Standardgebührensätze erklärbar. Leider hat sich der Prüfer mit den hierfür verantwortlichen Mitarbeitern Herrn Iggena oder Unterzeichner nicht bzw. nicht ausreichend verständigt. Mit Unterzeichner wurde lediglich ein kurzes Ferngespräch geführt.

#### **Tz 37**

Entgegen der Darstellung des Prüfers erfolgt eine Dokumentation in den Fällen, in denen von der Standardgebühr abgewichen wurde (sh. Tz 20 und Tz 21).

#### **Tz 45**

Für die vom Prüfer angesprochene Kostensicherung für die Tarif-Nrn. 207 und 202.3 GeboSt erfolgt keine Kostensicherung. Vielmehr ergibt sich die Zahlung verfahrenstechnisch, da mit den Anträgen, die regelmäßig von den Fahrlehrern abgegeben werden, die ihnen treuhänderisch übergebenen Gebühren gleichzeitig eingezahlt werden. Eine Aufforderung an den Antragsteller, dass die Bearbeitung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht wird, erfolgt nicht.

#### **Tz 46**

Es werden nur die für die PZU-Ausgaben anfallenden Auslagen geltend gemacht; Veränderungen werden zeitnah vorgenommen.

### **Amt 39**

#### **Zu Tz. 10 (vierter Absatz):**

Die erwähnte Tarifnummer behandelt die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bezogen auf ausgewachsene Rinder.

Die von uns erhobenen Gebühren wurden (für alle Schlachttiere) letztmalig 2010 kalkuliert. Eine Überprüfung ist für 2014 geplant. Dies wurde übrigens den Prüfern des Rechnungshofes mitgeteilt. Die Kalkulation wurde bei der Prüfung eingesehen. Dabei wurde lobend hervorgehoben, dass mit den kalkulierten Gebühren ein sehr hoher Deckungsgrad angestrebt wurde. Die zugrundeliegenden Standardfälle erleichtern die Gebührenfestsetzung und sind zudem für die Betroffenen transparent.

Die Ursache dafür, dass die Standardentscheidungen jeweils den Maximalwert erreichten, liegt darin begründet, dass die Zahl der Schlachtungen im Landkreis Aurich in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen ist, dennoch aber ein verhältnismäßig aufwändiger Untersuchungsapparat vorgehalten werden muss, um den gesetzlichen Vorgaben (Verbraucherschutz) zu entsprechen. Um hier dennoch möglichst eine Kostendeckung zu erreichen, musste entsprechend kalkuliert werden. Sobald Landkreise über größere Schlachthäuser verfügen, kann dort auch deutlich günstiger kalkuliert werden. Insofern ist ein Vergleich mit anderen Landkreisen, die in dieser Hinsicht anders strukturiert sind, wenig aussagekräftig.

#### **Zu Tz. 25:**

Es ist richtig, dass bei der Gebührenfestsetzung der Verwaltungsaufwand des Innendienstes bislang nicht in jedem Fall berücksichtigt wurde. Diese Fälle waren offenbar Gegenstand der Prüfung. Künftig wird dies – soweit rechtlich vertretbar – verstärkt erfolgen.

Eine Unterscheidung nach Besoldungs- oder Vergütungsstufen macht in diesem Zusammenhang keinen Sinn. Die GOVet ist abgestellt auf die Tätigkeit der amtlichen Veterinäre und somit auf Bedienstete des höheren Dienstes. M. W. wird im Hinblick auf eine Gebührenfestsetzung allgemein lediglich unterschieden zwischen den einzelnen Laufbahnen und nicht nach Besoldungsstufen usw..

Es trifft nicht zu, dass der Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung von Rahmengebühren nicht ausreichend erfasst und dokumentiert worden ist. Sowohl für den amtstierärztlichen Dienst als auch für den Bereich der Lebensmittelüberwachung existieren sog. Kostenaufteilungsnachweise, die es erlauben, aus ihnen die Rechtsgrundlage die Tarifstelle/-nummer und den aufgewandten Zeiteanteil sowie Stundensatz (lt. GOVet) zu entnehmen. Entsprechende Informationen finden sich auch in den daraus abgeleiteten Kostenbescheiden (siehe dazu Tz. 7 des Berichts). Eine spätere Ermittlung des fallbezogenen Aufwandes lässt sich dadurch sehr wohl durchführen.

Inwieweit es Sinn macht, auch den Gebührenrahmen an der Stelle mit aufzuführen, sei dahin gestellt. Für den Gebührenpflichtigen bietet er keine großartigen Informationen, da die Gebührenhöhe für ihn nicht von vornherein erkennbar ist. Insofern gelten Rahmengebühren als verfassungsrechtlich (Art. 20 GG) nicht unproblematisch, da sie dem Bürger gegenüber nicht unbedingt hinreichend bestimmt sind.

Übrigens wurde der Aufwand für die Erstellung der Kostenbescheide im Amt 39 bislang niemals berücksichtigt.

#### **Zu Tz. 26:**

Zu den geprüften fünf Tarifnummern konnten während der Prüfung nur in drei Fällen entsprechend abgerechnete Vorgänge vorgelegt werden. In einem dieser Fälle (GOVet IX B Nr. 1) ist gemäß Gebührenordnung eine Kostenerhebung nach Zeitaufwand vorgesehen. Die Berücksichtigung des Gegenstandswertes ist zumindest für diesen Fall nicht vorgesehen. Offenbar ist dies durch die Verordnung insgesamt unterblieben. Anders z. B. in der in Planung begriffenen Nachfolgeverordnung, d. h. in der Gebührenordnung für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung (GOVV). Dort wird bei verschiedenen Gebührenpositionen ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Gegenstandswertes hingewiesen.

In den übrigen durch Vorgänge belegten Fällen wird es sicherlich schwierig sein, einen adäquaten Gegenstandswert zu ermitteln (z. B. für eine Geflügel- oder Hundeausstellung). Wertgebühren kommen außerdem nur dort in Frage, wo sich der Gegenstandswert unschwer und generalisierend unter Vernachlässigung des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall bestimmen lässt.

#### **Zu Tz. 29:**

Es trifft zu, dass bisher bei der Gebührenbemessung überwiegend auf den Verwaltungsaufwand abgestellt worden ist. Wegen des Fehlens eines Gegenstandswertes – weil sehr schwer zu ermitteln – konnte es somit auch nicht zu einer Abwägung der beiden Kriterien kommen.

Als Folge der unter Tz 25 erwähnten Absicht, dürfte dies künftig möglich sein und soll dann auch entsprechend umgesetzt werden.

Darüber, ob es durch die fehlende Abwägung tatsächlich zu einer verminderten Gebührenfestsetzung bzw. zu einem überhöhten Ansatz gekommen ist, kann derzeit nur spekuliert werden.

Abschließend möchte ich anmerken, dass ich es für sinnvoll halte, die im Prüfbericht mehrfach unterbreitete Anregung zur Durchführung von Schulungen im Hinblick auf eine gesetzeskonforme Gebührenermittlung und -festsetzung aufzugreifen und umzusetzen.



## **Amt 50**

Im Entwurf der Prüfungsmitteilung wird u.a. die Gebührenfestsetzung für Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz (NHeimG) bemängelt.

Von hier wurden dem Landesrechnungshof Gebührenbescheide für das Jahr 2012 vorgelegt, die sich auf den Wechsel der Heimleitung bzw. auf den Wechsel der Pflegedienstleitung bezogen.

Bei einer diesbezüglichen Entscheidung ist grundsätzlich eine Gebühr nach den Tarifnummern 43.1.2.3 bzw. 43.1.2.4 festzusetzen. Dies ist im Jahr 2012 auch in allen hier mitgeteilten und geprüften Fällen geschehen.

Die dafür zu erhebende Gebühr kann für beide Entscheidungen in einem Gebührenrahmen von 50,00 € bis 1.000,00 € festgesetzt werden.

Die bisherige Verwaltungspraxis stützte sich auf ein Protokoll der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Heimgesetz vom 13.04.2005. Dort wurde festgelegt, bei Entscheidungen über einen Wechsel der Heimleitung bzw. der Pflegedienstleitung die Gebühr auf 100,00 € festzusetzen. Zu den Teilnehmern/Mitgliedern dieser Arbeitsgemeinschaft gehören die Heimaufsichten der Landkreise Leer, Wittmund, Aurich sowie der Stadt Emden. Das entsprechende Protokoll ist als Anlage beigelegt.

Während des Gesprächs mit dem Prüfer des Landesrechnungshofes, Herrn Christian Behrendt, wurde auf diese Verwaltungspraxis hingewiesen. Er bemängelte zum damaligen Zeitpunkt nicht die Höhe der Gebühren, sondern lediglich die fehlende Bemessung bzw. Abwägung über die Gebührenhöhe im Einzelfall.

In diesem Gespräch erfolgte die anliegende zeichnerische Darstellung von Herrn Behrendt, wie die Ermittlung der Gebühr richtig erfolgen sollte. Er wies darauf hin, dass eine solche Gebührenermittlung/-festlegung im Einzelfall erfolgen und im jeweiligen Vorgang dokumentiert sein müsse, um eine Gerichtsfestigkeit des Gebührenbescheides zu erreichen.

Sowohl der Wechsel der Heimleitung als auch der Wechsel der Pflegedienstleitung ist verwaltungsmäßig ein routinierter Vorgang. Von den Einrichtungen werden im Regelfall sämtliche Unterlagen vorgelegt, die dann innerhalb kürzester Bearbeitungszeit zur entsprechenden Anerkennung oder Ablehnung führen.

Bei dem vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen System zur Gebührengfestlegung wäre im Regelfall die Entscheidung über die Gebührenhöhe aufwendiger als die inhaltliche heimaufsichtsrechtliche Entscheidung über die bekanntgegebenen Stellenänderungen.

Im Kalenderjahr 2013 habe ich Gebühren für die vorgenannten Entscheidungen in Höhe von 150,00 € festgesetzt. Bei der Gebührenbemessung erfolgte eine Orientierung an dem Richtsatzkatalog der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Bürobeamten der Landkreise im Regierungsbezirk Weser-Ems (Juli 2012). Diesen Richtsatzkatalog habe ich –auszugsweise- als Anlage beigelegt.

Unter Betrachtung des in der o.a. Prüfungsmitteilung dargestellten Aufwandes zur Ermittlung der Gebührenhöhe gibt es aus meiner Sicht keine effizientere als die bislang durchgeführte Verwaltungspraxis.

## **Amt 53**

### **Zu Tz 22:**

Hier fallen die Erlaubnisse nach dem Heilpraktikergesetz in einem Nebensatz bei den weniger fallstarken Amtshandlungen und dass der gebührenrelevante Verwaltungsaufwand nicht zu erkennen sei. Weniger fallstark muss von dort beurteilt werden, pro Jahr werden ca. 100 bis 150 Erlaubnisse erteilt. Den Verwaltungsaufwand hatte ich seinerzeit in einem handschriftlichen Vermerk ermittelt, aus dem m. E. der Verwaltungsaufwand sehr wohl zu erkennen war. Ich bitte da um Hinweise, wie der Standardfall anders zu ermitteln sei. Es ist richtig, dass bei der Berechnung kein Gegenstandswert berücksichtigt wurde.

### **Zu Tz 23:**

Es ist hier durchaus bekannt, dass zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes je angefangene Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen sind. Wenn der Verwaltungsaufwand aber eine halbe Stunde oder gar eine Stunde betrug, wurde eben der Gesamtbedarf berechnet. In den Bescheiden erscheint dann auch der Aufwand mit  $\frac{1}{2}$  oder 1 Stunde und nicht  $2 \times \frac{1}{4}$  Stunde oder  $4 \times \frac{1}{4}$  Stunde. Wenn das geändert werden soll, bitte ich um Nachricht.

Aktuell beabsichtigt das Land den Kostentarif im Bereich Heilpraktikerwesen (Tarif-Nr. 42) zu ändern (siehe NLT-RS 120/2014). Hierzu ist anzumerken, dass anders als bei den meisten Kommunen im Land Niedersachsen der Landkreis Aurich einen eigenen Gutachterausschuss zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller eingerichtet hat, während die anderen sich des Gutachterausschusses beim Land bedienen. Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss haben die anderen Kommunen innerhalb der Gebühr mit erhoben. Nachdem nun die Stundenvergütung für die einzelnen Gutachterausschussmitglieder zum 01.01.2012 von 30,00 auf 50,00 € angehoben wurde, blieb für die anderen Kommunen nicht mehr genug an Restgebühren bei ihnen selbst. Daher sollen die Aufwendungen für den Gutachterausschuss beim Land zukünftig als Auslage erhoben werden. Im Landkreis Aurich müssen deutlich weniger Mitglieder des Gutachterausschusses die Stundenvergütung erhalten, da der ärztliche Teil der Mitglieder und der Vorsitz mit eigenem Personal abgedeckt wird, deren Aufwand in der Berechnung des Verwaltungsaufwandes der Gebühr mit einfluss. Der neu vorgeschlagene Gebührenrahmen bis maximal 450,00 € (vorher theoretisch bis 800,00 €) ist daher für den Landkreis Aurich nicht auskömmlich.

## **Amt 60**

*Bauaufsicht (Tz. 24, 28, 35 und 38):*

### **Tz. 24 – Verwaltungsaufwand Bauaufsicht**

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes bestehen zum Teil interne Regelungen, welche Zeitdauer für einen Standardfall angesetzt werden kann. Bei geringerem oder höherem Zeitaufwand wird die Zeitdauer entsprechend verringert. Die Zeitdauer und der Stundensatz werden im Gebührenberechnungsbogen angegeben. Eine schriftliche Begründung für die angesetzte Zeitdauer erfolgt bisher nicht.

Zukünftig soll die Gebührenermittlung für einen Standardfall schriftlich fixiert werden. Bei besonders gelagerten Fällen mit höherem oder geringerem Aufwand soll die Gebührenhöhe zukünftig ähnlich wie in dem der Prüfungsmitteilung als Anlage 1 beigefügten Beispiel-Vermerk ermittelt und dokumentiert werden.

### **Tz. 28 – Gegenstandswert Bauaufsicht**

Der Gegenstandswert wird zum Teil nach konkreten Werten, wie z.B. m<sup>2</sup> Nutzfläche bei Tarif-Nr. 1.5 BauGO, ermittelt. Zum Teil wird derzeit ein Prozentsatz wie z.B. 50% bei einfachen Nebengebäuden,

100% bei Ein-/Zweifamilienhäusern und 150% bei großen Gewerbeobjekten angesetzt, da z.B. ein konkreter Herstellungsaufwand nicht bekannt ist.

Da auch der Beispiel-Vermerk die Berücksichtigung des Gegenstandswertes alternativ über einen Betrag oder einen Gewichtungsfaktor vorsieht, bezieht sich die Kritik des Landesrechnungshofes offenbar darauf, dass die Ermittlung des Gegenstandswertes nicht ausreichend begründet wurde. Zukünftig soll bei häufig wiederkehrenden, gleichgelagerten Amtshandlungen ein Regelgegenstandswert ermittelt und angewendet sowie Handlungsanweisungen für Ausnahmefälle festgelegt werden.

#### **Tz. 35 – Interne Regelungen Bauaufsicht**

Die internen Regelungen zu den Rahmengebühren werden überprüft und schriftlich fixiert.

#### **Tz. 38 – Dokumentation Bauaufsicht**

Da eine Dokumentation der Gebührenermittlung für jeden Einzelfall nicht leistbar ist, soll die Dokumentation für möglichst viele Amtshandlungen zukünftig durch einen fallübergreifenden Vermerk erfolgen. Für Ausnahmefälle soll eine Dokumentation entsprechend dem der Prüfungsmitteilung beigefügten Mustervermerk erfolgen.

#### **allgemein**

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben des Landesrechnungshofes konnte angesichts der kurzen Fristsetzung zur Stellungnahme noch nicht erarbeitet werden. Eventuell bietet sich in einigen Punkten auch eine ämterübergreifende Abstimmung an.

Da Standardfälle bisher nicht schriftlich definiert wurden, konnten die weiteren Spalten in der beigefügten Tabelle nicht ausgefüllt werden.

Hinsichtlich der Tarif-Nr. 44.1.7.1 (Änderungsanzeige nach dem BImSchG) weise ich darauf hin, dass das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz dem Nds. Finanzministerium mit Schreiben vom 13.01.2014 vorgeschlagen hat, die Rahmengebühr durch eine Gebühr nach Zeitaufwand zu ersetzen. Bei Umsetzung dieses Vorschlags würde hier die Ermittlung einer Gegenstandsgebühr entfallen.

#### Naturschutz (Tz. 21, 26, 29, 36 und 42):

#### **Tz. 21 Verwaltungsaufwand Naturschutz**

Künftig wird der Verwaltungsaufwand in der Kostenberechnung ausgewiesen.

#### **Tz. 26 Gegenstandswert Naturschutz / Tz. 29 – Abwägung Naturschutz**

Eine Gegenstandswertermittlung gestaltet sich bei der Vielzahl unterschiedlicher Biotope und ähnlichem schwierig. Künftig sollen die Wiederherstellungskosten für die in Rede stehenden Biotope u.ä. zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Abwägung wird sodann in die Kostenentscheidung eingestellt.

#### **Tz. 36 – Dokumentation Naturschutz**

Bei häufiger vorkommenden gleichartigen Amtshandlungen soll die Dokumentation zukünftig durch einen fallübergreifenden Vermerk erfolgen.

#### **Tz. 42 – Gebührenverzicht Naturschutz**

Da der konkrete Sachverhalt nicht genannt wurde, kann hierzu keine Stellungnahme erfolgen. Ansonsten findet ein Gebührenverzicht nur in den gesetzlich geregelten Fällen statt.



## **Amt 66**

Grundsätzlich werden vom Amt 66 die vorgesehenen Gebühren erhoben. Dabei bewegt sich die Gebührenerhebung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und im vorgesehenen Gebührenrahmen.

Die Kritik richtet sich ganz grundsätzlich an das „Wie“ der Gebührenerhebung.

Es entspricht in keiner Weise den Tatsachen, dass bei den im Amt 66 geprüften Gebührenziffern weder der Verwaltungsaufwand noch der gegenstandswert Berücksichtigung gefunden haben – s. Auszug aus dem Anlagenband zu Geb. ZiffAllGO 96.2.10.1 und 96.20.1, Mängel bei der Gebührenerhebung-.

Der Verwaltungsaufwand wird in jedem Fall geltend gemacht und überwiegend auch in den Gebührenbescheiden dezidiert dargestellt. Gleiches gilt für den Gegenstandswert. Letztlich ist die Höhe der ermittelten Gebühr das Ergebnis einer Ermessensentscheidung. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Prüfungsbericht bei den nur sporadisch geprüften Fällen zu dem Ergebnis kommen kann, dass die Gebührenhöhe nicht angemessen sei. Hierzu hätten konkrete Beispiele angeführt werden müssen. Allein die Aussage, dass bei den geprüften Fällen die Höchstgebühr nicht erhoben wurde, ist kein Hinweis darauf, dass es hier zu falscher Gebührenerhebung gekommen ist. Die Erhebung der Höchstgebühr bei den hier vorliegenden Fällen hätte zu einem Ermessensfehler und damit zu einem angreifbaren Gebührenbescheid geführt.

Es ist sicher richtig, dass nicht dezidiert für jeden Einzelfall die im Anlagenband vorgeschlagene Berechnung vorgenommen wurde. Gleichwohl werden im Amt die Grundsätze der Gebührenerhebung beachtet und die gebühren auf der gesetzlichen Grundlage ermittelt. Mit den Sachbearbeitern ist z.B. abgestimmt, welche Standardfälle mit der Standardgebühr abgedeckt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden entsprechende interne Anweisungen ausgehändigt. Insoweit kann von hier die Aussage nicht nachvollzogen werden, dass für Standardfälle grundsätzlich keine Dokumentation vorliegt.

Würde man die im Anlageband vorgeschlagene Dokumentation für die geprüften Fälle nachholen, wäre die Gebührenerhebung sicherlich in gleicher Höhe erfolgt.

Eine Dokumentation für jede Gebührenerhebung – wie im Prüfungsbericht gefordert – führt zu Mehrarbeit, die m. E. in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht. Verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der erhobenen Gebühr werden nur ganz vereinzelt geführt.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Kosten für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis hat der Gesetzgeber mit dem Wegfall der Erlaubnispflicht für Kleinkläranlagen und dem damit wegfallenden Gebührentatbestand für einen großen Aufgabenbereich im Landkreis Aurich – ca. 12.000 Kleinkläranlagen – zu einem erheblichen Einbruch des Gebührenaufkommens beigetragen. Der Verwaltungsaufwand ist auch im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes durch das Anzeigeverfahren nicht geringer geworden.

## Amt 70

Verwaltungsgebühren zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises fallen im Aufgabenbereich des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Bodenschutzbehörde und teilweise bei den Aufgaben der Unteren Abfallbehörde an. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Sanierungskonzepten nach § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Zulassung von Ausnahmen nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- Auskunftersuchen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen nach dem Umweltinformationsgesetz,
- Überwachungsaufgaben nach § 7 der Klärschlammverordnung.

Die Kritik des Prüfers kann ich mit einer Ausnahme nicht nachvollziehen, da nach meinem Kenntnisstand die Gebührenberechnung in jedem Einzelfall dokumentiert und die Gebührenfestsetzung auch korrekt festgesetzt wurde.

In Textziffer 26 und 29 weist der Prüfer des Landesrechnungshofs darauf hin, dass bei Amtshandlungen im Bereich der Abfallwirtschaft nach Tarifnummer 2.1.10 ALLGO in keinem geprüften Fall der Gegenstandswert bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt wurde.

Die Feststellung ist richtig, da eine Gebührenfestsetzung nach dem Gegenstandswert nach § 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) auch fehlerhaft gewesen wäre.

In den Textziffern 26 und 28 wird die Gebührenfestsetzung bei der Zulassung von Ausnahmen angesprochen. M. E. kann es sich nur um Ausnahmen nach § 28 Abs. 2 KrWG (bisher § 27 KrW-/AbfG) handeln. Für die Erteilung entsprechender Erlaubnisse sieht die ALLGO in Ziffer 2.1.10 einen Kostenrahmen von 176,-- bis 1.180,00 € vor.

§ 9 VwKostG unterscheidet bei der Gebührenfestsetzung nach Rahmensätzen, Gegenstandswert oder Pauschgebühren.

Da bei der Festsetzung von Gebühren für die Zulassung von Ausnahmen nach § 28 KrWG ein Kostenrahmen vorgesehen ist, bestimmt sich die Gebührenfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 VwKostG u. a. nach dem Verwaltungsaufwand und nicht wie in § 9 Abs. 1 Ziffer 2 VwKostG beschrieben, nach dem Gegenstandswert. Von daher ist die Feststellung des Prüfers falsch und geht ins leere.

Im Übrigen ist anzumerken, dass eine Stellungnahme ohne eine konkrete Angabe, in welchen Fällen die Gebührenfestsetzung nicht korrekt erfolgt sein soll, nicht möglich.

Richtig ist allerdings die Prägungsbemerkung zu Textziffer 41 des Prüfungsberichtes, wonach für die Überwachung der Verwertungswege im Lieferscheinverfahren nach § 7 Klärschlammverordnung von uns bisher keine Gebühren erhoben wurden. Dieses werden wir ab sofort ändern.